

# Wesentliche waffenrechtliche Änderungen ab dem 20.02.2020 (Artikel 5 Abs. 2 WaffRändG)

## Drittes Waffenrechtsänderungsgesetz (WaffRändG)

### 1. Artikel 1 Nr. 3a des 3 WaffRändG

#### a. Unzuverlässigkeit von Mitgliedern verfassungsfeindlicher Vereinigungen

§ 5 Abs. 2 Nr. 3 WaffRändG wurde neu gefasst. Nach den Buchstaben b) und c) der Norm genügt es für die Annahme der Regelunzuverlässigkeit bereits, dass eine Person Mitglied in einer verfassungsfeindlichen Vereinigung ist oder in den letzten 5 Jahren war oder in dieser Zeit eine solche Vereinigung unterstützt hat.

Verfassungsfeindlich ist eine Vereinigung, wenn sie entsprechende Bestrebungen nach § 5 Abs. 2 Nr. 3a) WaffG-NEU verfolgt oder verfolgt hat. Es ist nicht erforderlich, dass eine Vereinigung verboten wurde. Das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration wird zu gegebener Zeit entsprechende Vollzugshinweise und Erkenntnisse zu einzelnen verfassungsfeindlichen Vereinigungen übersenden.

#### b. Regelanfrage Verfassungsschutz

Nach der Neufassung des § 5 Abs. 5 WaffG muss im Rahmen einer Zuverlässigkeitsprüfung auch immer die zuständige Verfassungsschutzbehörde abgefragt werden (§ 5 Abs. 5 Nr.4 WaffG-NEU).

### 2. Artikel 1 Nr. 5 des 3. WaffRändG

#### a. Eintragungs- und Anzeigepflichten von Jagdscheininhabern

§ 13 Abs. 3 S. 2 WaffG wurde neu gefasst. Die Pflicht zur Anzeige des Erwerbs sowie die Pflicht zur Vorlage einer bereits vorhandenen Waffenbesitzkarte zwecks Eintragung des Erwerbs sind nunmehr in § 37a Satz 1 Nr. 2 bzw. § 37g Absatz 1 WaffG geregelt.

#### b. Schalldämpfer für Jäger

In § 13 WaffG wurde Absatz 9 hinzugefügt. Danach finden auf Schalldämpfer die Absätze 1 bis 4 und 6 bis 8 entsprechende Anwendung. Die Schalldämpfer dürfen ausschließlich mit für die Jagd zugelassenen Langwaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung im Rahmen der Jagd und des Jagdlichen Übungsschießens verwendet werden. Dies ermöglicht es Jägern, bei Vorliegen der weiteren in § 13 WaffG genannten Voraussetzungen Schalldämpfer ohne gesonderte Erlaubnis zu erwerben, ohne Nachweis eines Bedürfnisses zu besitzen, ohne gesonderte Erlaubnis Schalldämpfer zur befugten Jagdausübung zu führen und mit im Rahmen der befugten Jagdausübung mit Jagdwaffen, an denen Schalldämpfer angebracht sind, zu schießen.

### 3. Artikel 1 Nr. 26 des 3. WaffRändG – Nachtzieltechnik bei der Jagd

In § 40 Abs. 3 WaffG wurde hinzugefügt, dass Inhaber eines gültigen Jagdscheins zukünftig „(...) für jagdliche Zwecke Umgang mit Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.2.4.2 haben dürfen. (...)“ „(...) (...)“ Mit dem neu eingefügten Satz 6 gilt die Ausnahme im Übrigen ebenfalls für Inhaber einer gültigen Erlaubnis nach § 21 Absatz 1 und 2 WaffG

### 4. Registrierung der Waffenhändler und –hersteller (NWRll)

Zwar sind die Waffenhändler und –hersteller erst ab dem 01.09.2020 verpflichtet, Vorgänge an das Nationale Waffenregister zu melden (§ 37 WaffG-NEU). Da hierzu aber im Vorfeld eine Registrierung bei der Kopfstelle erforderlich ist, werden einige Waffengewerbetreibende bereits vor Beginn der Meldepflicht die Registrierung über die Waffenbehörde beantragen. Vor dem 01.09.2020 darf eine Registrierung der Händler und Hersteller aber aus datenschutzrechtlichen Gründen nur mit einer entsprechenden Einwilligungserklärung erfolgen.

Quelle: Innenministerium Ba.-Wü., Stuttgart (gekürzt durch Waffenbehörde, Stadt Spaichingen)

### Änderung ab 01.09.2020:

#### § 4 Abs. 4 (WaffG-NEU)

Das Bedürfnis für den Besitz von Waffen muss künftig alle fünf Jahre erbracht werden. Dabei gelten Erleichterungen für Sportschützen: Schießnachweise müssen künftig nur noch für die beiden ersten Wiederholungsprüfungen des Bedürfnisses, also nach 5 bzw. 10 Jahren, erbracht werden. Außerdem wird bei den Schießnachweisen nicht mehr auf jede einzelne Waffe, sondern nur noch auf die Waffenkategorie (Kurz- oder Langwaffe) abgestellt. Darüber hinaus sind pro Waffenkategorie in den 24 Monaten vor der Überprüfung nur noch ein Schießtermin pro Quartal oder sechs Schießtermine pro 12-Monats-Zeitraum nachzuweisen.

Quelle: Deutscher Städtetag, Köln